



Richtlinie für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774, 1781 BGB

(Stand: September 2024)

Grundlage

Die Anerkennung zur Übernahme einer Vereinsvormundschaft/Vereinspflegschaft ist zu erteilen, wenn der antragstellende rechtsfähige Verein gem. § 21 BGB gewährleistet, dass

die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB VIII erfüllt sind und die Führung der (vorläufigen)¹ Vormundschaften oder Pflegschaften gem. § 1790 Abs. 1 BGB unabhängig und im Interesse des Kindes geführt werden:

Der Verein hat sicherzustellen, dass

1. eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeitenden vorhanden sind und diese beaufsichtigt, weitergebildet und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert werden
2. ein Vereinsvormund, der in Vollzeit beschäftigt ist und der nur als Vormund/Pfleger tätig ist, gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII höchstens 50 Vormundschaften und Pflegschaften gleichzeitig führt (bei Teilzeitbeschäftigung und/oder Wahrnehmung anderer Aufgaben sind entsprechend weniger Fälle zu übernehmen)
3. dieser sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern² bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und berät
4. ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitenden ermöglicht wird.

¹ Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird die vorläufige Vormundschaft/Pflegschaft im Folgenden nicht mehr explizit mit genannt, sie ist jedoch in gleicher Weise mit gemeint.

² Die Formulierungen Vormund und Pfleger orientieren sich an der gesetzlichen Schreibweise des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.



§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch einen rechtsfähigen Verein nach § 54 Abs. 1 SGB VIII ist gemäß §§ 85 Abs. 2 Nr. 10 und 87d Abs. 2 SGB VIII das Landesjugendamt, in dessen Bereich der antragstellende Verein seinen Sitz hat.

Die Anerkennung durch das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz gilt nur für Vereine mit Sitz in Rheinland-Pfalz (vgl. § 54 Abs. 2 SGB VIII).

§ 2 Antragsverfahren

1. Vormundschaften und Pflegschaften kann ein Verein nur dann übernehmen, wenn er gemäß § 21 BGB als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist. Die Satzung des Vereins muss das Aufgabenfeld nach § 54 SGB VIII (z. B. Übernahme von Vormundschaften/Pflegschaften, planmäßige Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern) vorsehen.
2. Der Antrag ist von dem nach der Satzung vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen und beim Landesjugendamt schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter Signatur einzureichen.
3. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch Registerauszug
- Vereinssatzung mit konkreter Aufgabenformulierung
- Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung der Mitarbeitenden auf der Grundlage des Versicherungsvertrages. Die Versicherung soll sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehen und alle eventuellen Schäden durch eine umfassende Haftung abdecken (vgl. § 1794 BGB). Eine Versicherung soll auch sichergestellt/nachweisbar sein für Mitarbeitende des Vereins, die persönlich zum Vormund bestellt werden
- Nachweis über die Anzahl der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden sowie über ehrenamtlich tätige Mitarbeitende und Mitglieder des Vereins (die Mitarbeitenden müssen nicht Mitglied des Vereins sein)

- Nachweis über die Bemühungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern
- Angaben über die Sicherstellung des Erfahrungsaustauschs der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften tätigen Personen
- Erklärung über die funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Vormundschaften und Pflegschaften von den sonstigen Aufgaben des Vereins
- Angaben zur Beaufsichtigung der Mitarbeitenden
- Angaben zu Fortbildungen der Mitarbeitenden
- Aufstellung über Einrichtungen (z. B. (teil-)stationäre Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Horte, Schulen), die dem antragstellenden Verein angeschlossen sind bzw. von ihm betrieben werden
- Ein Qualitätsentwicklungskonzept entsprechend § 3 dieser Richtlinie
- Verpflichtungserklärung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (s. Anlage 1)
- Verpflichtungserklärung zur persönlichen Eignung von hauptamtlich Beschäftigten sowie neben- und ehrenamtlich tätigen Personen gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII durch Vorlage einer Vereinbarung (s. Anlage 2)
- Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Jugendhilfe
- Stellungnahme des Jugendamtes, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat (Muster, s. Anlage 4)
- Stellungnahme des Familiengerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich der antragstellende Verein überwiegend tätig ist/sein wird (Muster, s. Anlage 3)
- Tätigkeitsbericht über die Tätigkeit des Vereins in den vergangenen 12 Monaten.

4. Die Anerkennung wird schriftlich erteilt und bezieht sich auf den in dem Anerkennungsbescheid des Vereins als dessen Zuständigkeitsbereich genannten räumlichen Bereich. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 32 Abs. 1 SGB X versehen werden.

5. Teil der Ankerkennung sind die Verpflichtungserklärungen³, die durch den Verein unterschrieben dem Landesjugendamt vorliegen müssen.
6. Den Familiengerichten sowie den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz wird die Anerkennung bekanntgegeben.

§ 3 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

Das Qualitätsentwicklungskonzept dient der Sicherung und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 4 und Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sowie deren Schutz vor Gewalt nach Artikel 3, Artikel 18 und Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention.

Der Verein stellt insbesondere nach seinen Zielen, seiner Satzung und seiner Konzeption sicher, dass er die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und die ihm daraus erwachsenden Obliegenheit ordnungsgemäß erfüllt. Die jeweils geltenden Regelungen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen finden besondere Beachtung.

Der Verein hat für seine Aufgabenwahrnehmung der Vormundschaften und Pflegschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts zu erstellen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seiner Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.

Das Qualitätsentwicklungskonzept ist von einem Verein, der eine Anerkennung neu oder erneut erhalten hat, dem Landesjugendamt Rheinland-Pfalz spätestens mit dem ersten Tätigkeitsbericht⁴ einzureichen.

Änderungen sind unaufgefordert mit dem folgenden Tätigkeitsbericht bekannt zu geben.

³ Vgl. Anlagen 1 & 2

⁴ Vgl. § 5 der Richtlinie

Das Qualitätsentwicklungskonzept soll die Umsetzung folgender Aspekte beinhalten:

- Beteiligung von Mündeln und Pflegelingen
 - Kooperation mit beteiligten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und ggf. anderen Behörden
 - Elternarbeit
 - Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen und fachliche Standards
 - Fortbildungen von Vormündern und Pflegern
 - Umsetzung von persönlichen Kontakten mit Mündeln und Pflegelingen gem. § 1790 Abs. 3 S. 2 BGB
 - Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung
- sowie
- die Einbeziehung des Vormunds und Pflegers zur Wahrung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Das Konzept ist mit einem Erstelldatum zu versehen.

§ 4 Mitarbeitende/Ehrenamtliche/Beaufsichtigung

Der Verein hat eine ausreichende Zahl an beruflich geeigneten, angestellten Mitarbeitenden, jedoch mindestens zwei Personen, zu beschäftigen. Die Ausübung der Tätigkeit darf nur von Fachkräften (siehe S. 6 dieser Richtlinie) übernommen werden. Eine ausreichende Anzahl der Mitarbeitenden ist gegeben, wenn bei persönlicher Betreuung der Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsfälle der Betreuungsschlüssel von 1:50 pro Mitarbeitendem (Vollzeit) eingehalten ist. Wir weisen an dieser Stelle auf die aktuellen Empfehlungen⁵ hin, die sich für einen Betreuungsschlüssel von 1:30 aussprechen. Hintergrund ist die fachliche Einschätzung, dass nur dann eine kinderrechtsbasierte

⁵ [Vgl. BAG Landesjugendämter Arbeits- und Orientierungshilfe, 2023, 30 ff. & DIJuF Praxisbeirat Vormundschaften, Fachpolitische Information, 2023](#)

Vormundschaft gelingen kann. Zudem sollte bei dem Betreuungsschlüssel die gesetzlich verankerte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Berücksichtigung finden. Gemäß § 1780 BGB sind darüber hinaus bei einer Auswahl der im Verein tätigen Mitarbeitenden zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften die bestehenden Arbeitsbelastungen zu beachten und dem jeweiligen Familiengericht mitzuteilen.

Beruflich geeignete Mitarbeitende (Fachkräfte) sind in der Regel:

- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Diplom, Bachelor, Master oder einem vergleichbaren Abschluss (FH)
- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Diplom, Bachelor, Master oder einem vergleichbaren Abschluss (FH)
- Pädagoginnen und Pädagogen mit Diplom, Bachelor, Master oder einem vergleichbaren Abschluss
- Verwaltungswirtinnen und Verwaltungswirte mit Diplom, Bachelor, Master oder vergleichbaren Abschluss
- Juristinnen und Juristen mit Diplom, Bachelor, Master oder vergleichbaren Abschluss
- Volljuristinnen und Volljuristen
- andere Personen, die aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und einschlägiger Berufserfahrung besonders geeignet sind. Hier bedarf es zwingend einer konkreten Einzelfallprüfung und es muss sichergestellt sein, dass der oder die Mitarbeitende hinreichende Kenntnisse für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung hat.

Ein Verein, der ausschließlich ehrenamtliche Personen beschäftigt, erfüllt die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 SGB VIII nicht.

Der Verein hat durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise arbeitsvertragliche Regelungen oder Einzelvereinbarungen sicherzustellen, dass eine Überprüfung der Geeignetheit von Personen durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt⁶. Dies gilt – unter Verweis auf § 30a Abs. 1 Nr. 2b

⁶ Vgl. hierzu Anlage 2

BZRG – auch für Mitglieder des Vereins oder für ehrenamtlich Tätige, die in einem besonders kinder- und jugendschutzrelevanten Bereich tätig sind. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses.

Dem Verein obliegt es, seine Mitarbeitenden gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu beaufsichtigen⁷.

§ 5 Tätigkeitsbericht

Der Verein hat dem Landesjugendamt **bis zum 31. März** eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen, aus dem sich Angaben zu den o. g. Voraussetzungen ergeben.

Aus ihm muss ferner hervorgehen:

- die Anzahl und die Art der übernommenen Vormundschaften und Pflegschaften
- die Anzahl der Fachkräfte und der ehrenamtlich Tätigen nach § 4 dieser Richtlinie
- die Anzahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Vormünder bzw. Pfleger
- Angaben zu Fortbildungen, einschließlich Inhalt, Dauer und Anzahl der teilnehmenden Mitarbeitenden
- Häufigkeit sowie Ablauf des Erfahrungsaustausches der Vormünder und Pfleger
- jede personelle Veränderung bei den Mitarbeitenden
- Beachtung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII, des Qualitätsentwicklungskonzepts⁸ sowie Sicherstellung der persönlichen Eignung der Fachkräfte gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII.

⁷ Vgl. §§ 1 & 2 der Richtlinie

⁸ Vgl. § 3 der Richtlinie

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der Verein hat dem Landesjugendamt Änderungen, die die Anerkennungserteilung betreffen, unverzüglich mitzuteilen. Diese sind insbesondere:

- Auflösung des Vereins
- Änderung der Satzung
- Änderung der Rechtsfähigkeit des Vereins
- Änderung der rechtlichen Vertretung des Vereins
- Änderung der Anschrift/Sitzverlegung des Vereins
- Aufgaben- und personenbezogene Änderungen bei den Mitarbeitenden
- Feststellungen der Ungeeignetheit von Mitarbeitenden, insbesondere der eingesetzten Fachkräfte
- Änderung in der Schadensabsicherung
- Änderung des Qualitätsentwicklungskonzeptes
- Sonstige für die Tätigkeit des Vereins wesentliche Änderungen, auch wenn sie nicht im Anerkennungsbescheid ausdrücklich angegeben sind.

§ 7 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung wird gem. § 45 SGB X zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird gem. § 47 SGB X widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

Werden Nebenbestimmungen gem. § 32 Abs. 1 SGB X⁹, die mit der Anerkennung verbunden sind, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann gemäß § 47 SGB X die Anerkennung zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflgschaften für die Zukunft widerrufen werden. Ebenso kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der

⁹ Vgl. § 2 Ziffer 4 der Richtlinie

Pflicht zur Vorlage des Tätigkeitsberichtes¹⁰ sowie der Mitwirkungspflicht¹¹ nicht oder nur unvollständig nachgekommen wird.

Die Anerkennung gilt durch die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Die Richtlinie wird durch Rundschreiben bekannt gegeben und tritt zum 01.10.2024 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Grundsätze vom 01.05.2011 außer Kraft.
3. Eine vor dem 01.01.2023 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gilt als Anerkennung nach dieser Richtlinie.

Anlagen

1. Verpflichtungserklärung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
2. Verpflichtungserklärung zur persönlichen Eignung gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII
3. Mustervorlage Stellungnahme des Familiengerichts am Hauptsitz des Vereins
4. Mustervorlage Stellungnahme des Jugendamts am Hauptsitz des Vereins

¹⁰ Vgl. § 5 der Richtlinie

¹¹ Vgl. § 6 der Richtlinie